

99102026111000

Stromsteuer Erhebung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102735298/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102026111000
Leistungsbezeichnung I	Stromsteuer Erhebung
Leistungsbezeichnung II	Strommenge in der Steuererklärung angeben und die Stromsteuer selbst berechnen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stromsteueranmeldung, Steuerfreie Mengen, Stromverbrauch, Zoll, Stromsteuer, Letztverbraucher, Generalzolldirektion, Steuererklärung, Strom, Steuerbefreiung, Steueranmeldung, Eigenerzeuger, Versorger, Steuer, Hauptzollamt, Stromversorger, Stromerzeugung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstv/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstv/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstv/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/stromstv/_8.html
Teaser	Wenn Sie Stromsteuer bezahlen müssen, reichen Sie eine Steuererklärung beim zuständigen Hauptzollamt ein, in der Sie die Steuer selbst berechnen. Man spricht dann von einer Steueranmeldung.
Volltext	Die Stromsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die auf elektrischen Strom erhoben wird. Bei der Stromsteuer handelt es sich außerdem um eine Selbstveranlagungssteuer. Das bedeutet, wenn Sie die Steuer als Steuerschuldner bezahlen, müssen Sie eine Steuererklärung beim zuständigen Hauptzollamt abgeben und darin die Stromsteuer selbst berechnen (Steueranmeldung). In der Regel wird elektrischer Strom durch einen Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz zum Verbrauch entnommen. Die Steuer entsteht im Zeitpunkt der Entnahme beziehungsweise des Verbrauchs. Der Stromversorger muss dann für diesen Strom die Stromsteuer als Steuerschuldner entrichten und reicht die Kosten über den Strompreis im Rahmen der Rechnung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter.

Modul

Sachverhalt

Entnimmt der Stromversorger Strom zum Selbstverbrauch aus dem Versorgungsnetz, muss er ebenfalls Stromsteuer bezahlen.

Wenn Sie als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch erzeugen, müssen Sie für den selbst verbrauchten Strom ebenfalls die Stromsteuer zahlen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn keine Steuerbefreiung für den selbst erzeugten und genutzten Strom vorliegt. Solche Steuerbefreiungen sind beispielsweise möglich für Eigenerzeuger mit kleinen Photovoltaik-Hausdachanlagen (PV-Anlagen) oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen).

Sie müssen die Stromsteuer unaufgefordert und fristgerecht bezahlen. Andernfalls müssen Sie mit Säumniszuschlägen rechnen.

Erforderliche Unterlagen

- Vordruck 1400: "Stromsteueranmeldung und/oder Anmeldung steuerbefreiter Strommengen"
- gegebenenfalls geführte Aufzeichnungen über die Strommengen und die Unterlagen, die die Entnahme belegen

Voraussetzungen

Sie müssen die Stromsteuer anmelden, wenn Sie Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes sind. Steuerschuldner sind Sie, wenn Sie

- als Stromversorger elektrischen Strom an Verbraucherinnen und Verbraucher geliefert haben, die diesen Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen haben, um ihn zu verbrauchen,
- als Stromversorger elektrischen Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen haben, um ihn selbst zu verbrauchen.
- als Versorger regelmäßig die Kosten über den Strompreis im Rahmen der Rechnung auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abwälzen.
- als Eigenerzeuger elektrischen Strom zum Selbstverbrauch erzeugt haben, und Ihren selbst erzeugten Strom verbraucht haben und für den selbst verbrauchten Strom keine Steuerbefreiung vorlag.
- elektrischen Strom widerrechtlich, also ohne Kenntnis der Netzbetreiber und Stromversorger, aus dem Versorgungsnetz entnommen haben.

Modul

Sachverhalt

- als Letztverbraucher elektrischen Strom aus einem Gebiet außerhalb des deutschen Steuergebiets (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und die Insel Helgoland) ohne Vertrag mit einem deutschen Stromversorger beziehen.
- In diesem Fall müssen Sie selbst für die Strommengen, die Sie aus dem deutschen Versorgungsnetz entnommen haben, die Stromsteuer bezahlen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Ihre "Stromsteueranmeldung und/oder Anmeldung der steuerfreien Strommengen" (Vordruck 1400) können Sie online in der Dienstleistung "Energie- und Stromsteuer (IVVA)" im Zoll-Portal durchführen. Alternativ können Sie die erforderlichen Unterlagen auch schriftlich einreichen.

Online-Anmeldung:

- Gehen Sie auf die Webseite www.zoll-portal.de.
- Registrieren Sie sich für die Dienstleistung "Energie- und Stromsteuer (IVVA)" einmalig mit einem Benutzer- oder Unternehmenskonto.
- Weisen Sie Ihre Identität mit einem ELSTER-Konto oder digitalem Personalausweis nach.
- Füllen Sie den Vordruck aus und senden Sie ihn direkt ab.
- Ihr zuständiges Hauptzollamt prüft die von Ihnen gemachten Angaben.
- Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden, haben Sie die in der Steueranmeldung selbst berechnete Steuer bis zum Fälligkeitsdatum (in der Regel der 25. Juni des Kalenderjahres, in dem die Steueranmeldung abgegeben worden ist) ohne weitere Aufforderung zu zahlen.
- Werden Beanstandungen festgestellt, erhalten Sie in der Regel einen Steuerbescheid mit Zahlungsfrist.

Schriftliche Anmeldung:

- Gehen Sie auf die Webseite www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do und geben Sie im Suchfeld die Nummer "1400" ein. Alternativ können

Modul	Sachverhalt
	Sie auch auf die Seite www.zoll.de gehen und dort im Suchfeld die Nummer "1400" eingeben. • Füllen Sie den Vordruck 1400 "Stromsteueranmeldung und / oder Anmeldung der steuerfreien Strommengen" digital aus, drucken ihn aus, und senden Sie diesen per Post an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt. • Die weiteren Schritte verlaufen so wie bei der Online-Anmeldung
Bearbeitungsdauer	1 - 182 Monat(e)
Frist	Je nachdem, ob Sie die Stromsteuer jährlich oder monatlich anmelden möchten, müssen Sie unterschiedliche Fristen beachten: • Bei jährlicher Stromsteueranmeldung: Sie müssen die Steueranmeldung bis zum 31. Mai des Jahres abgeben, das auf das Jahr der Steuerentstehung (des Verbrauchs) folgt. Der selbst berechnete Betrag ist bis zum 25. Juni dieses Jahres zu bezahlen. Bei monatlicher Stromsteueranmeldung: Sie müssen die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des Monats abgeben, der auf den Monat der Steuerentstehung (des Verbrauchs) folgt. Der selbst berechnete Betrag ist bis zum 25. Tag dieses Monats zu bezahlen. • Wenn der Strom ohne Erlaubnis, widerrechtlich oder zweckwidrig entnommen oder weitergegeben wurde: Sie müssen die Steueranmeldung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, abgeben. Der selbst berechnete Betrag ist sofort zu bezahlen.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Grundsatz-der-Besteuerung/Anmeldung-der-Steuer/anmeldung-der-steuer_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Einspruch • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Stromsteuer Erhebung • Stromsteuerschuldner müssen eine Steuererklärung beim zuständigen Hauptzollamt abgeben (Steueranmeldung) und die Steuer selbst berechnen. • Antrag muss schriftlich oder online gestellt werden • zuständig: örtlich zuständiges Hauptzollamt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Stromsteuer Erhebung, Stromsteuer Erhebung